



Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
ATB Aufzugtechnik Berlin GmbH
Buchholzer Str. 55-61
13156 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen: **37 / 212 / 31882 F02A**
Bearbeiterin: Frau Schneider
Dienstgebäude: Magdalenenstraße 25
10365 Berlin
Zimmer: 4403
Telefon: 030 9024290
Direktwahl: 030 9024 - 29470
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-ii.verwalt-berlin.de
Datum: 12.06.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

ATB Aufzugtechnik Berlin GmbH
Buchholzer Str. 55-61
13156 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 37 / 212 / 31882
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE199467993

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
Angaben zu den Öffnungszeiten
finden Sie unter www.berlin.de

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6800 0464 63
BELADEBE

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet www.berlin.de/sen/finanzen
Telefax 030 9024 29 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 11.06.2026.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

12.06.2023

(Datum)



(Unterschrift)
(Schneider, STAF)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften II schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.